

§ 30 Mehrbedarf

(1-6) ...

(7) Für Leistungsberechtigte wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Wohnung, in der besonderen Wohnform oder der sonstigen Unterkunft nach § 42a Absatz 2 installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) und denen deshalb kein Bedarf für Warmwasser nach § 35 Absatz 4 anerkannt wird. Der Mehrbedarf beträgt für jede leistungsberechtigte Person entsprechend der für sie geltenden Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28 jeweils

1. 2,3 Prozent der Regelbedarfsstufen 1 und 2,
2. 1,4 Prozent der Regelbedarfsstufe 4,
3. 1,2 Prozent der Regelbedarfsstufe 5 oder
4. 0,8 Prozent der Regelbedarfsstufe 6.

Höhere Aufwendungen sind abweichend von Satz 2 nur zu berücksichtigen, soweit sie durch eine separate Messeinrichtung nachgewiesen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	1
2. Anspruchsvoraussetzungen.....	1
3. Höhe des Mehrbedarfes.....	2
4. Abweichende Bewilligung des Mehrbedarfes oder Erhöhung des Regelbedarfes nach § 27 a SGB XII.....	2
4.1 Anerkennung eines individuellen Mehrbedarfes nach § 30 VII bei gesonderter Messeinrichtung.....	3
4.2 Berechnung von Warmwasserkosten nach HeizkostenVO bei Fehlen einer gesonderten Messeinrichtung /Vergleich Durchschnittswerte.....	3

Vorabinformation: Diese Hinweise ergänzen die auch in Anlage befindlichen Hinweise des BMAS zu § 30 Abs.7 SGB XII aus dem Rundschreiben vom 09.09.2021 Nr. 2021/2 und sind damit auch im Bereich des Personenkreises nach dem 4.Kapitel SGB XII verbindlich anzuwenden.

1. Allgemeines

Mit dem Mehrbedarf nach Absatz 7 soll in pauschalierter Form der Bedarf an Energie, der durch die dezentrale Warmwassererzeugung entsteht, gedeckt werden. Sofern Warmwasser über die zentrale Heizungsanlage erzeugt und über die Heizkosten abgerechnet oder im Rahmen einer Warmmiete berücksichtigt wird, wird dieser Bedarf als Bedarf für Unterkunft und Heizung (§§ 35, 42a SGB XII) anerkannt. Dezentrale Warmwassererzeugung im Sinne des Absatz 7 liegt dagegen vor, wenn das Warmwasser gesondert vom Heizkörperkreislauf durch bei den Verbrauchsstellen und damit in der Wohnung installierte Geräte erzeugt wird, z. B. über einen Durchlauferhitzer oder einen Boiler. In den Fällen dezentraler Warmwassererzeugung erfolgt die Abrechnung nicht über die Heizkosten mit der Vermieterin oder dem Vermieter, sondern in der Regel direkt mit den Energielieferanten. Grund für die Anerkennung des Mehrbedarfs ist, dass der Bedarf an Haushaltsenergie im Regelbedarf nur den allgemeinen Stromverbrauch aber nicht die auf die Warmwassererzeugung entfallenden Anteile erfasst.

2. Anspruchsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Anerkennung des Mehrbedarfs ist die Erzeugung von Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen. Beispiele hierfür sind Durchlauferhitzer und Boiler. Weitere

Voraussetzung ist zudem, dass aufgrund der dezentralen Warmwassererzeugung diese Kosten für Warmwasser im Rahmen des Unterkunftsbedarfs nicht bereits nach § 35 Absatz 4 anerkannt werden. Dies lässt sich mithilfe der Nebenkostenabrechnungen, dem Mietvertrag, wenn er entsprechende Regelungen enthält, oder einer Bescheinigung des Vermieters über das Vorliegen einer dezentralen Warmwassererzeugung ermitteln.

Eine dezentrale Warmwassererzeugung kann durch einen Durchlauferhitzer oder Boiler erfolgen, der mit Strom oder Gas betrieben wird, wenn diese nicht mit der zentralen Heizungsanlage verbunden sind. Der pauschalierte Mehrbedarf gilt für den hierauf entfallenden Strom- bzw. Gasverbrauch. Bei einer Gasetagenheizung, die auch Warmwasser erzeugt, handelt es sich hingegen um eine zentrale Warmwassererzeugung.

Beispiel 1:

In einer Wohnung wird Warmwasser mit einem Boiler erzeugt, der mit Strom betrieben wird. Das Vertragsverhältnis über die Versorgung mit Strom besteht unmittelbar zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Energieversorger. Die Kosten für die allgemeine Stromversorgung sind aus dem Regelsatz zu finanzieren. Für die zusätzlichen Kosten der dezentralen Warmwassererzeugung wird jedoch ein Mehrbedarf anerkannt.

Beispiel 2:

Die Wohnung der leistungsberechtigten Person wird durch eine Gasetagenheizung, die auch Warmwasser erzeugt, geheizt. Das Vertragsverhältnis über die Versorgung mit Gas besteht unmittelbar zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Gasversorger, so dass die Kosten für Heizung und Warmwasser nicht über die Betriebskostenabrechnung mit dem Vermieter, sondern direkt mit dem Versorger abzurechnen sind. Da Heizung und Warmwasser gemeinsam erzeugt werden, liegt eine zentrale Warmwasserversorgung vor. Der Bedarf wird vollständig nach § 35 Absatz 4 anerkannt. Es besteht kein Anspruch auf einen Mehrbedarf für eine dezentrale Warmwassererzeugung.

3. Höhe des Mehrbedarfes

Die Höhe des Mehrbedarfs nach Absatz 7 richtet sich nach der maßgebenden Regelbedarfsstufe der leistungsberechtigten Person. Personen mit RBST 3 erhalten jedoch keinen Mehrbedarf. In den Regelbedarfsstufen 1 und 2 beträgt die Höhe des Mehrbedarfs 2,3 Prozent der jeweiligen Regelbedarfsstufe.

Abweichende höhere Bedarfe können im Einzelfall anerkannt werden (siehe Punkt 4). Beachte: Wird Warmwasser teils zentral und teils dezentral erzeugt, erfolgt die Anerkennung des Mehrbedarfs in Höhe des pauschalierten Mehrbedarfs nach § 30 Absatz 7 Satz 2. Der volle Mehrbedarf ist also auch anzuerkennen, wenn zum Beispiel für Bad oder Küche die Warmwasserbereitungskosten nach § 35 Absatz 4 berücksichtigt werden.

4. Abweichende Bewilligung des Mehrbedarfs oder Erhöhung des Regelbedarfes nach § 27 a SGB XII

Grundsätzlich ist der Mehrbedarf für die Bereitung von Warmwasser in der gesetzlich vorgesehenen pauschalierten Höhe als ausreichend zu erachten. Eine Erhöhung des Mehrbedarfs kann daher nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen und auch nur dann, wenn der tatsächliche Bedarf durch eine gesonderte Messeinrichtung wie z.B. einem separaten Energiezähler für Warmwasserelektroboiler oder sonstige dezentrale Warmwassergeräte nachgewiesen wird. Die Angemessenheit eines erhöhten Bedarfs kann vorliegen, wenn bei durchschnittlichem Wasserverbrauch der Energieaufwand aufgrund veralteter Installationen erhöht ist. Ein überdurchschnittlicher Verbrauch von Warmwasser kann auch bei

krankheitsbedingt erhöhtem Hygienebedarf angemessen sein. Hierfür ist ein entsprechender Nachweis (ärztliches Attest) erforderlich.

4.1 Anerkennung eines individuellen Mehrbedarfes nach § 30 VII bei gesonderter Messeinrichtung

Wird also beispielsweise ein erhöhter Kostenaufwand für Warmwasser aus medizinischen Gründen geltend gemacht (z.B. wegen mehrmaliger täglicher Wannenbäder aus medizinischen Gründen) kann der Mehrbedarf nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises (ärztliches Attest oder Gutachten) bis zur Höhe der mtl. Energiekosten des durch den Extrazähler ausgewiesenen Stromverbrauchs erhöht werden.

4.2 Berechnung von Warmwasserkosten nach HeizkostenVO bei Fehlen einer gesonderten Messeinrichtung /Vergleich Durchschnittswerte

Ist keine gesonderte Messeinrichtung vorhanden und ein erhöhter Bedarf liegt dennoch nachweislich vor, kann dieser ausschließlich und nur im besonderen Einzelfall (beachte hierzu: unausweichlicher und nicht nur einmaliger Bedarf) über eine abweichende Regelbedarfsfestsetzung nach § 27a SGB XII gedeckt werden (Berechnung bzw. Vergleich zu Durchschnittswerten siehe nachfolgend unter 4.1), sofern die Abweichung nicht geringfügig ist (Richtwert mind 5 % der Regelbedarfsstufe).

Um die Warmwasserkosten auch ohne Messeinrichtung überschlägig berechnen zu können, muss man einen Durchschnittsverbrauch dem erhöhten tatsächlichen Verbrauch gegenüberstellen. Dazu benötigt man folgende Formeln:

Im Durchschnitt verbraucht ein Haushalt je Person ca. 35 l Warmwasser pro Tag bei einer durchschnittlichen Wassertemperatur von 45° C.

Durchschnittlicher Wärmeverbrauch für Warmwasser (in kwh) =
2,5 x Wasservolumen in cbm x (Warmwassertemperatur- Kaltwassertemperatur)

Die Kaltwassertemperatur ist dabei mit durchschnittlich 10° Celsius anzunehmen.
 Im Anschluss ist der Wärmeverbrauch mit dem Brennstoffpreis pro kwh zu multiplizieren, also:

Warmwasserkosten in Euro = Wärmeverbrauch für Warmwasser in kwh x Brennstoffpreis (in € je kwh)

Beispiel:

Eine Person verbraucht bei durchschnittlichem Verbrauchsverhalten rd. 35 l Warmwasser täglich. Die durchschnittliche Warmwassertemperatur kann dabei mit 45° C angesetzt werden.

$35 \text{ l} \times 365 \text{ Tage} = 12.775 \text{ l} = 12,775 \text{ m}^3$
 $2,5 \times 12,775 \text{ m}^3 \times (45^\circ \text{ C} - 10^\circ \text{ C}) = 1117,8125 \text{ kwh Wärmeverbrauch für Warmwasser jährlich.}$

Personenzahl	Durchschnittlicher Verbrauch pro Jahr
1	1117,81 kwh
2	2235,62 kwh
3	3353,43kwh

Beispiel für die Anerkennung eines erhöhten Regelbedarfs nach § 27a SGB XII:

Herr A. leidet ärztlich bescheinigt unter einem Waschzwang und verbraucht im Jahr 25,400 m³ Warmwasser. Er erwärmt das Warmwasser mit Strom. Er heizt das Wasser auf 55 ° C auf. Dafür benötigt er: $2,5 \times 25,400 \text{ m}^3 \times (55^\circ \text{ C} - 10^\circ \text{ C}) = 3492,5 \text{ kwh}$. Bei einem angenommenen kWh Preis von 0,31 € ergeben sich Kosten von insgesamt jährlich 1082,68 € (mtl. 90,22 €).

Berechnung des erhöhten Regelbedarfs:

tatsächlicher Verbrauch	3492,50 kwh
- durchschnittlicher Verbrauch	1117,81 kwh
= basierend auf atypischem Mehrbedarf	2.374,69 kwh

$2.374,69 \text{ kwh} \times 0,31 \text{ €} = 736,15 \text{ €}$ jährlich (61,35 € mtl.)

Der Regelbedarf kann um mtl. 61,35 € wegen des waschzwangbedingten Mehrverbrauchs erhöht werden.

Eine Erhöhung des Regelbedarfs nach § 27 a SGB XII kann nicht erfolgen, wenn zwar die Kosten für den Verbrauch von Warmwasser aufgrund der Energieart höher sind als der nach § 30 Abs. 7 gewährte Mehrbedarf, aber gleichzeitig kein ein erhöhter Verbrauch den erhöhten Kosten zugrunde liegt.

Wenn nicht mit Strom geheizt wird, muss der kWh Wert für den Wärmeverbrauch für die Herstellung von Warmwasser auf den entsprechenden Brennwert des jeweiligen Brennstoffes umgerechnet werden, um die Kosten zu ermitteln. Dazu folgende Heizwerttabelle:

Brennstoff	Heizwert
Erdgas	1 m ³ = 10 kwh
Heizstrom	1 kwh
Heizöl	1 l = 9,8 kwh
Pellets	1 kg = 5 kwh
Scheitholz	SRm = 800 kwh
Hackschnitzel	1 kg = 4 kwh
Wärmepumpenstrom	1 kwh = 5 Wärmekwh

Beispiel:

Herr A. heizt mit Erdgas und verbraucht wegen seines ärztlich bescheinigten Waschzwanges tägl. 250 l Warmwasser. Die Warmwassertemperatur liegt dabei durchschnittlich bei 45° Celsius.

Folgende jährliche Kosten fallen für Warmwasser an:

$250 \text{ l} \times 365 \text{ Tage} = 91.250 \text{ l} = 91,25 \text{ m}^3$

Wassertemperatur = 45 ° C

$2,5 \times 91,25 \text{ m}^3 \times (45^\circ - 10^\circ \text{ C}) = 7984,375 \text{ kwh}$ tatsächlicher Wärmeverbrauch pro Jahr

Tatsächlicher Erdgasverbrauch für 7984,375 kwh = 798,44 m³

durchschnittlicher Erdgasverbrauch für eine Person 1117,81 kwh = 111,78 m³

Angenommener Preis je m³ Erdgas: 0,65 €

tatsächlicher Verbrauch	798,44 m ³	= 686,66 m ³ basierend auf atypischem Mehrbedarf
- durchschnittlicher Verbrauch	111,78 m ³	

Gesamtkosten Warmwasser jährlich = $798,44 \text{ m}^3 \times 0,65 \text{ €} = 518,99 \text{ €}$ (43,25 € mtl.)

auf erhöhtem Verbrauch basierender Bedarf $686,66 \text{ m}^3 \times 0,65 \text{ €} = 446,33 \text{ €}$ (37,19 € mtl.)

Bereits berücksichtigt durch Mehrbedarf nach § 30 Abs. 7 SGB XII = 123,96 € (10,33 € mtl.)

Nicht gedeckter Bedarf 395,03 € (32,92 € mtl.) Der Regelbedarf kann um 32,92 € mtl. wegen des auf erhöhtem Verbrauch basierenden Bedarfs erhöht werden.